

06.11.20

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Dritten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

Der Bundesrat hat in seiner 995. Sitzung am 6. November 2020 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 7 Absatz 4 IfSG)

Artikel 1 Nummer 4 ist zu streichen.

Begründung:

Die Pflicht zur Meldung auch von negativen PCR-Tests auf SARS-CoV-2 ist aus epidemiologischer Sicht erforderlich, um das Infektionsgeschehen besser einordnen zu können. Auch um die Kennzahlen zu berechnen, die auf europäischer Ebene vom European Centre for Disease Prevention and Control veröffentlicht werden, ist die Kenntnis der insgesamt durchgeführten Tests auf SARS-CoV-2 erforderlich. Nur so können die Rate der positiven Tests unter allen Tests und die Anzahl aller durchgeführten Tests pro Einwohner berechnet werden. Diese Kennzahlen bilden die Grundlage für die Risikoeinschätzung auf europäischer Ebene.

2. Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b (§ 8 Absatz 3 Satz 1 IfSG)

In Artikel 1 ist Nummer 5 Buchstabe b zu streichen.

Begründung:

Die Meldepflicht von positiven Ergebnissen der patientennahen Schnelltests sollte aufrecht erhalten bleiben. Gerade wenn außerhalb der ärztlichen Diagnostik eigenständig zum Beispiel in Alten- und Pflegeheimen Menschen positiv getestet werden, muss dem Gesundheitsamt die Möglichkeit gegeben werden, das weitere Vorgehen, wie Durchführung eines Bestätigungstests mittels PCR-Untersuchung, zu veranlassen. Auch wenn bekannt ist, dass der Test nicht so spezifisch ist und daher mit falsch positiven Ergebnissen zu rechnen ist, sollte ein entsprechender Befund mindestens als Verdachtsfall gewertet werden, damit das Gesundheitsamt frühzeitig weitere Ermittlungen nach § 25 IfSG einleiten und nötigenfalls eine Bestätigung durch einen PCR-Test veranlassen kann. Einrichtungen werden den positiven Befund eigenständig werten, können sich jedoch nur bedingt an das Gesundheitsamt wenden, da das Recht zur namentlichen Meldung eben nicht besteht. Es steht dann zu befürchten, dass notwendige Schutzmaßnahmen zu spät eingeleitet werden.

3. Zu Artikel 1 (§ 32 IfSG)

Der Bundesrat bittet darum, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Ermächtigungsgrundlagen des Infektionsschutzgesetzes hinsichtlich derjenigen Schutzmaßnahmen zu ergänzen und zu konkretisieren, die regelhaft von den Ländern zur Bekämpfung der Corona-Pandemie durch Rechtsverordnung nach § 32 IfSG erlassen werden können.

Begründung:

Aufgrund des sich abzeichnenden Auswachsens der Corona-Pandemie zu einem dauerhaften Infektionsgeschehen und zur Vereinheitlichung der Maßnahmen der Länder zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ist es angezeigt, die Generalklausel des § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG durch spezielle Befugnisnormen zu flankieren, die Inhalt und Grenzen möglicher Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie konkret abbilden.

Das Infektionsschutzgesetz ermächtigt die Länder in § 32 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG in seiner derzeitigen Fassung nur zum Erlass der „notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten“ und führt in § 28 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 IfSG einige wenige explizite Maßnahmen, wie etwa die Möglichkeit des Anordnens von Betretungsverboten oder des Schließens von Badeanstalten, explizit auf. Das Ausmaß der Ermächtigung bleibt dabei aufgrund des Generalklauselcharakters

unscharf. Das Rechtsstaatsprinzip verpflichtet den parlamentarischen Gesetzgeber, wesentliche Entscheidungen selbst zu treffen. Er muss dabei den konkreten Rahmen vorgeben, in dem die Exekutive zur Bekämpfung langfristiger Infektionsgeschehen freiheitsbeschränkende Maßnahmen treffen kann.

Die einzelnen Befugnisnormen sollten daher klar definierte Tatbestandsvoraussetzungen und Rechtsfolgen enthalten, um eine Standardisierung der Maßnahmen und eine möglichst einheitliche Handhabung im Bundesgebiet sicherzustellen. Allerdings soll hiermit nicht die Möglichkeit der Länder, in begründeten Fällen regionale beziehungsweise lokale Einzelfallregelungen zu treffen oder zuzulassen, ausgeschlossen werden.

Als mögliche Schutzmaßnahmen sollten regelhaft insbesondere folgende Maßnahmen, die standardmäßig von den Ländern zur Bekämpfung der Corona-Pandemie im Verordnungswege nach § 32 IfSG erlassen werden können, im Infektionsschutzgesetz aufgenommen werden:

- a) Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen im privaten sowie im öffentlichen Raum,
- b) Schließung von Einrichtungen und Betrieben beziehungsweise Auflagen für Einrichtungen und Betriebe,
- c) Untersagung beziehungsweise Auflagen für das Abhalten von Veranstaltungen und Versammlungen,
- d) Anordnung eines Abstandsgebots im öffentlichen Raum,
- e) Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) in bestimmten Bereichen des öffentlichen Lebens,
- f) Verbot der Alkoholabgabe und des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder zu bestimmten Zeiten,
- g) Untersagung des Betriebs von gastronomischen Einrichtungen zu bestimmten Zeiten (Sperrstunde),
- h) Erhebung, Speicherung und Schutz der Kontaktdaten von Kunden, Gästen oder Veranstaltungsteilnehmern, um nach Auftreten eines Infektionsfalls mögliche Infektionsketten nachverfolgen und unterbrechen zu können.

Hierzu sollte entweder § 28 IfSG um die genannten Regelaßnahmen ergänzt oder diese in einem Sondertatbestand (etwa einem neuen § 28a IfSG), speziell auf die Corona-Pandemie bezogen, geregelt werden.

Um auf das aktuelle Infektionsgeschehen geeignet reagieren zu können und eine regelmäßige Überprüfung der Maßnahmen zu gewährleisten, sollten Vorgaben hinsichtlich der zeitlichen Befristung der von den Ländern auf dieser Grundlage in Verbindung mit § 32 IfSG zu erlassenden Maßnahmen erfolgen.

4. Zu Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe a (§ 56 Absatz 1 Satz 3 IfSG)

Der Bundesrat begrüßt ausdrücklich die Aufnahme der Formulierung in § 56 Absatz 1 Satz 3 IfSG zum Ausschluss eines Entschädigungsanspruchs auf Verdienstaussfall für Personen, die eine vermeidbare Reise in ein Risikogebiet angetreten haben. Der Bundesrat weist ausdrücklich darauf hin, dass es sich insoweit um eine deklaratorische Klarstellung im Gesetzestext handelt, denn ein Entschädigungsanspruch besteht in der künftig ausdrücklich normierten Konstellation auch nach geltender Rechtslage nicht. Das Bürgerliche Gesetzbuch beziehungsweise einzel- oder tarifvertragliche Äquivalente knüpfen den Lohnfortzahlungsanspruch daran, dass der Arbeitnehmer ohne sein Verschulden an der Arbeitsleistung gehindert ist. Tritt der Arbeitnehmer wider besseres Wissen eine vermeidbare Reise in ein Risikogebiet an, liegt der Grund für die Arbeitsverhinderung zuvörderst in seiner Person, und ist die behördlich angeordnete Quarantäne nur eine Folge hiervon. Mit Inkrafttreten des Gesetzes wird mithin keine Rechtsänderung herbeigeführt, sondern es erfolgt eine wünschenswerte und vor dem Hintergrund der öffentlichen Diskussion gebotene Klarstellung zur geltenden Rechtslage.

5. Zu Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe c – neu – (§ 56 Absatz 5 Satz 1 IfSG) und Artikel 7 Absatz 1 und Absatz 3 – neu – (Inkrafttreten)

a) In Artikel 1 ist der Nummer 17 folgender Buchstabe c anzufügen:

„c) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen hat der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin für die Dauer des Arbeitsverhältnisses, begrenzt auf die maximale Anspruchsdauer nach Absatz 1 und Absatz 1a, die Entschädigung für die zuständige Behörde auszus zahlen.“ ‘

b) Artikel 7 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Absatz 1 ist nach der Angabe „Absatzes 2“ die Angabe „und 3“ einzufügen.

bb) Nach Absatz 2 ist folgender Absatz 3 anzufügen:

„(3) Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe c tritt mit Wirkung vom 30. März 2020 in Kraft.“

Begründung:Zu Buchstabe a:

Durch das Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385ff.) wurde unter anderem die Höchstanspruchsdauer für Anspruchsberechtigte nach § 56 Absatz 1a IfSG in den Fällen der Schließung von Betreuungseinrichtungen von sechs auf zehn beziehungsweise 20 Wochen verlängert. Im Zuge dieser Änderung wurde aber die Dauer der Arbeitgebervorleistungspflicht aus § 56 Absatz 5 IfSG nicht angepasst und beträgt unverändert (nur) sechs Wochen. Hierdurch und seitdem kommt es zu einem Auseinanderfallen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmeransprüchen, was für die Betroffenen und die Verwaltungsbehörden zu erheblichen zeitlichen und inhaltlichen Schwierigkeiten beim Bezug beziehungsweise der Auszahlung der Leistungen führt.

Die Notwendigkeit zu einer solchen Regelung wird angesichts der mit diesem Gesetzentwurf in Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe b beabsichtigten und vom Bundesrat ausdrücklich begrüßten Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 56 Absatz 1a IfSG um Personen, die ihre Kinder betreuen müssen, weil diese einer behördlich angeordneten Quarantäneabsonderung unterliegen noch einmal dringlicher. Denn hierdurch wird sich der Kreis der anspruchsberechtigten Personen gegenüber dem aktuellen Rechtsstand deutlich erweitern und die in der Praxis zu erwartenden Probleme vergrößern. Aus Sicht des Bundesrates ist es nicht hinnehmbar, dass Eltern die für sie bestimmte staatliche Verdienstausschüttung später erhalten, weil dem ein fehlender Gleichlauf der Anspruchsnormen im IfSG entgegensteht.

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll dies korrigiert werden.

Zu Buchstabe b:

Der Umstand, dass die Arbeitgeber im Falle der Verdienstausschüttung nach § 56 Absatz 1a IfSG ab der siebten Entschädigungswoche nicht mehr zur Vorleistung verpflichtet sind, führt dazu, dass die betreffenden Arbeitnehmer ab diesem Zeitpunkt eigene Entschädigungsanträge bei den nach Landesrecht zuständigen Behörden stellen müssen. Aufgrund der sehr komplexen Rechtsmaterie, die sowohl arbeits-, personal-, sozial-, steuer- und verwaltungsrechtliche Elemente beinhaltet, gestaltet sich eine solche Antragstellung selbst für fachkundige Personen als äußerst schwierig. Auch vollzieht die Antragsbearbeitung umso länger, desto fehlerhafter und unvollständiger die Antragstellung erfolgte. Das Ziel einer schnellen Auszahlung der Entschädigungsleistungen an die Arbeitnehmer, die auf diese Entgeltersatzleistungen mitunter zwingend angewiesen sind, kann daher nicht sichergestellt werden. Das gilt in diesen Fällen im Besonderen auch deshalb, weil in jedem Einzelfall ein Abgleich mit dem korrespondierenden Arbeitgeberantrag für die ersten sechs Entschädigungswochen vorgenommen werden muss. Der diesbezügliche Prüfungs- und Programmieraufwand ist immens.

Ein weiteres Problem liegt darin begründet, dass die nach Landesrecht zuständigen Behörden ab der siebten Entschädigungswoche die Sozialversicherungsbeiträge des gesetzlich pflichtversicherten Arbeitnehmers selbst abführen müssen (§ 57 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2, Absatz 6 IfSG). Mit der Pflicht zur

Abführung der Sozialversicherungsbeiträge an die Einzugsstellen gehen entsprechende Meldepflichten einher. Ab der siebten Entschädigungswoche nehmen die nach Landesrecht zuständigen Stellen daher quasi die Funktion des Arbeitgebers wahr. Mangels entsprechender Lohnabrechnungsprogramme stellt dies jedoch einen kaum zu bewältigenden Aufwand dar. Trotz monatelanger Problemlösungsversuche samt länderübergreifenden Austausches konnte diesbezüglich bislang kein gangbarer Lösungsweg gefunden werden. Für die Arbeitgeber wäre es indes ein leichtes, aufgrund der bereits vorhandenen Strukturen, eine Abführung der Sozialversicherungsbeiträge vorzunehmen.

Die Vorleistungspflicht des Arbeitgebers ist daher im Falle des Entschädigungsanspruchs nach § 56 Absatz 1a IfSG auf zehn bzw. zwanzig Wochen zu verlängern. Um sachdienliche Ergebnisse zu erreichen und einen einheitlichen Verwaltungsvollzug sicherzustellen, muss die Verlängerung der Vorleistungspflicht des Arbeitgebers rückwirkend zum 30. März 2020 in Kraft treten.

6. Zu Artikel 1 Nummer 17 (§ 56 IfSG)

Der Bundesrat bittet darum, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Vorschrift aufzunehmen, dass Anträge von Arbeitgebern und Selbständigen auf Zahlung einer Verdienstausschüttung nach § 56 IfSG grundsätzlich auf elektronischem Weg gestellt werden müssen.

Eine Formulierung eines neuen § 56 Absatz 12 IfSG könnte – angelehnt an die Formulierung in § 25 Absatz 4 EStG – lauten:

„(12) Der Antrag nach Absatz 5 Satz 2 sowie ein Antrag von Selbständigen ist nach amtlich vorgeschriebenem Verfahren durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Auf Antrag kann die Behörde zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine Übermittlung durch Datenfernübertragung verzichten.“

Begründung:

Wegen der in § 56 Absatz 5 IfSG geregelten Vorleistungspflicht der Arbeitgeber für die Entschädigungszahlungen stammt der allergrößte Teil der Anträge für Entschädigungen nach § 56 Absatz 1 IfSG von Arbeitgebern. Von diesen kann – analog vergleichbaren Vorschriften im Steuerrecht – regelmäßig die Nutzung elektronischer Antragsverfahren erwartet werden. Angesichts der erheblichen Vorteile eines Online-Verfahrens zur Abwicklung der großen Zahl an Entschädigungsanträgen sollte hier dringend die Einführung einer entsprechenden Verpflichtung zur Nutzung dieser Online-Verfahren geregelt werden.

7. Zu Artikel 1 Nummer 18 (§ 57 Absatz 2 Satz 1 IfSG)

Artikel 1 Nummer 18 ist zu streichen.

Begründung:

Die beabsichtigte Neufassung des § 57 Absatz 2 Satz 1 IfSG würde nicht lediglich eine Klarstellung enthalten, sondern eine neue Regelung darstellen. Gemäß § 57 Absatz 1 Satz 4 IfSG, der nach dessen Absatz 2 Satz 2 für die nach Absatz 2 Satz 1 zu entrichtenden Beträge entsprechend gilt, sind diese den Arbeitgebern durch die zuständige Behörde zu erstatten. Eine Erstattungspflicht würde mit der Änderung des Absatzes 2 Satz 1 auch bezüglich der für die Teilnahme an den Umlageverfahren U1, U2 und U3 zu entrichtenden Umlagen der Arbeitgeber gelten.

Entschädigt werden soll nach dem IfSG aber die von einer Maßnahme nach dem IfSG betroffene abhängig beschäftigte Person. Bei den Umlagezahlungen aufgrund des Gesetzes über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung handelt es sich jedoch um reine Aufwendungen der Arbeitgeber. Die Umlagenzahlungen stellen vielmehr einen Beitrag zu einer „Entgeltfortzahlungsversicherung“ für Arbeitgeber dar, damit diese im Falle der Erkrankung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, bei Mutterschutzleistungen und im Falle einer Insolvenz entlastet werden. Dies geht insbesondere aus der Entwurfsbegründung hervor (BT-Drucksache 16/39, S. 9). Eine Erstattung der Umlagenzahlungen käme somit nicht unmittelbar der eigentlich zu entschädigenden Person zugute, sondern in erster Linie den Arbeitgebern. Eine entsprechende Änderung des § 57 Absatz 2 Satz 1 IfSG wird daher mit Blick auf den bisherigen Normzweck nicht befürwortet.

Wenn eine Klarstellung, dass die Leistungspflicht der für die Teilnahme an den Umlageverfahren U1, U2 und U3 zu entrichtenden Umlagen fortbesteht, gesetzlich verankert werden sollte, so sollte dies nicht mit einer behördlichen Erstattungspflicht, die lediglich Arbeitgeber begünstigt, verknüpft werden.

Bei den Ansprüchen nach § 56 IfSG handelt es sich um eine staatliche Entschädigung, die in Höhe des Netto-Verdienstaufalles gezahlt wird. Nach § 57 IfSG besteht für die Zeit des Bezuges dieser Leistung eine Versicherungspflicht in den entsprechenden Zweigen der Sozialversicherung fort. Nach § 56 Absatz 4 Satz 1 IfSG zahlt der Arbeitgeber die Entschädigung für die Behörde aus. Es handelt sich bei der Entschädigung nach § 56 IfSG nicht um Arbeitsentgelt im Sinne des § 14 SGB IV. Entsprechend fallen hiervon auch keine Umlagen nach dem Aufwandungsausgleichsgesetz und nach § 358 SGB III an, da beide Umlagen an ein rentenversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt anknüpfen. Grundsätzlich ist nur das Arbeitsentgelt im Sinne des § 14 SGB IV rentenversicherungspflichtig.

Es besteht mithin kein Bedürfnis für die vorgesehene Erweiterung, da diese rechtssystematisch verfehlt und überflüssig ist. Es müsste bei bereits in Betrieb befindlichen Programmbestandteilen sowohl bei den durchführenden Ländern als auch bei den betroffenen Arbeitgebern eine Anpassung erfolgen, die kostenträchtig ist. Angesichts einer erheblichen Zahl noch zu erwartender und

noch nicht bearbeiteter Anträge für die Zeit bis zum Inkrafttreten (nach Verkündung) müssten doppelte Systeme betrieben werden.

8. Zu Artikel 1 Nummer 18a – neu – (§ 68 Absatz 4 – neu – IfSG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 18 folgende Nummer 18a einzufügen:

,18a. Dem § 68 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Entscheidungen über Entschädigungsleistungen nach § 56 und Erstattungsleistungen nach § 56 Absatz 4 Satz 2, § 57 Absatz 1 Satz 3, Absatz 3 Satz 3 sowie § 58 Satz 1 können nur binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Entschädigungs- oder Erstattungsbescheids angefochten werden.“

Begründung:

Da für Streitigkeiten über Entschädigungsleistungen nach § 56 IfSG und Erstattungsleistungen nach § 56 Absatz 4 Satz 2, § 57 Absatz 1 Satz 3, Absatz 3 Satz 3 sowie § 58 Satz 1 IfSG der ordentliche Rechtsweg gegeben ist, finden die Regelungen der Verwaltungsgerichtsordnung hier keine Anwendung. Das hat unter anderem zur Folge, dass die den Streitigkeiten zugrundeliegenden Entschädigungs- oder Erstattungsbescheide nicht binnen eines Monats nach Bekanntgabe bestandskräftig werden können. Gemäß § 195 BGB gilt stattdessen die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren.

Aus Gründen der Rechtsklarheit und zur Schaffung von Rechtsfrieden ist es sachgerecht, dass Entscheidungen über die vorgenannten Entschädigungs- oder Erstattungsleistungen nur binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Entschädigungs- oder Erstattungsbescheids angefochten werden können. Da diesen Entscheidungen der Abschluss eines üblichen Verwaltungsverfahrens zugrunde liegt, ist nicht erkennbar, weshalb hier allein wegen der abdrängenden Sonderzuweisung an die ordentliche Gerichtsbarkeit, eine Verjährungsfrist von drei Jahren gelten soll.

Ähnliche Fallkonstellationen finden sich insbesondere im Enteignungsrecht. Dort hat der Bundesgesetzgeber entsprechend reagiert und zum Beispiel in § 217 Absatz 2 BauGB eine Antragsfrist von einem Monat ab Zustellung des Enteignungsbescheids festgesetzt. Die Sach- und Rechtslage ist vergleichbar. Eine Klage- beziehungsweise Antragsfrist von einem Monat ist daher auch in § 68 IfSG aufzunehmen.

9. Zu Artikel 2 Nummer 2 (§ 56 IfSG)

Die Entschädigungsleistungen für Verdienstaufschlag von erwerbstätigen Personen, die wegen Schließungen von Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen gemäß § 56 Absatz 1a IfSG gezahlt werden, führen zu erheblichen finanziellen Belastungen der Länder.

Der Bundesrat begrüßt daher die in den Protokollerklärungen zu TOP 1d der 988. BR-Sitzung am 27. März 2020 (Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite) und TOP 35 der 990. Sitzung des Bundesrates am 5. Juni 2020 (Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz)) abgegebenen Zusagen der Bundesregierung, die den Ländern im Jahr 2020 durch die Änderung des § 56 IfSG zusätzlich entstandenen Haushaltsbelastungen (ohne Erfüllungsaufwand) zur Hälfte zu übernehmen.

Der Bundesrat geht davon aus, dass diese Zusage sich auch auf diejenigen Haushaltsbelastungen erstreckt, die sich aus der mit dem vorliegenden Gesetzentwurf in materieller und zeitlicher Hinsicht erfolgenden Ausweitung des Anspruchs nach § 56 IfSG ergeben.

Die Länder sind bestrebt, eine schnellstmögliche Abarbeitung aller bisher im Jahr 2020 eingegangenen Anträge nach § 56 IfSG sowie die entsprechende Auszahlung der Entschädigungsleistungen an die Anspruchsberechtigten zu realisieren. Gleichwohl wird seitens des Bundesrates erwartet, dass sich die bisherige Kostenzusage des Bundes unabhängig vom tatsächlichen Auszahlungszeitpunkt der Entschädigungsleistung anhand des in den Anträgen jeweils geltend gemachten Entschädigungszeitraums bemisst.

10. Zu Artikel 3 (§ 3 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 MPAV)

In Artikel 3 ist in § 3 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 vor dem Wort „Pflegeeinrichtungen“ das Wort „insbesondere“ einzufügen.

Begründung:

Gemäß § 6 Absatz 3 Coronavirus-Testverordnung (TestV) können die dort genannten Einrichtungen und Unternehmen die PoC-Antigen-Tests in eigener Verantwortung beschaffen und nutzen. Durch die abschließende Aufzählung

von Pflegeeinrichtungen im Gesetzentwurf dürfte keine Abgabe an die anderen Einrichtungen und Unternehmen erfolgen. Die in der Begründung des Gesetzentwurfs gewünschte Sicherstellung wird auch mit der vorgeschlagenen Änderung erreicht.

11. Zu Artikel 4 Nummer 1 (§ 20i Absatz 3 Satz 1 SGB V)

In Artikel 4 Nummer 1 sind in § 20i Absatz 3 Satz 1 im einleitenden Satzteil die Wörter „ohne Zustimmung“ durch die Wörter „mit Zustimmung“ zu ersetzen.

Begründung:

Der Bundesrat bedauert das fehlende Zustimmungserfordernis des Bundesrates, da wesentliche Teile des Vollzugs der künftigen Verordnungen bei den Ländern liegen. Bereits durch das erste und das zweite Bevölkerungsschutzgesetz wurde eine Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates geschaffen. Dies war zum damaligen Zeitpunkt noch nachvollziehbar, da möglichst rasch auf die extreme Ausnahmesituation reagiert werden sollte. Zwischenzeitlich besteht jedoch durch die bereits geschaffenen Maßnahmen ein hinreichendes Instrumentarium für die Andauer der epidemischen Lage von nationaler Tragweite. Da das Vorliegen einer solchen Lage gemäß § 5 IfSG vom Deutschen Bundestag festgestellt wird, ist es geboten, in gleicher Weise bei der Umsetzung darauf basierender Maßnahmen künftig auch eine angemessene Beteiligung der Länder durch Zustimmung des Bundesrates vorzusehen und diese nicht in das alleinige Ermessen des Bundesgesundheitsministeriums zu stellen.

12. Zu Artikel 4 Nummer 1 (§ 20i Absatz 3 SGB V)

Der Bundesrat bittet darum, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine ausdrückliche Klarstellung vorzusehen, dass die Verordnungsermächtigung auch die Bestimmung eines Anspruchs auf Testung auf weitere differentialdiagnostisch zu berücksichtigende Krankheitserreger, wie zum Beispiel Influenza und Respiratory Syncytial Virus (RSV) im Rahmen der Ausschlussdiagnostik von COVID-19, umfasst.

Begründung:

Der Bundesrat begrüßt, dass die Ermächtigung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG), über den Ordnungsweg einen Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit bestimmten Krankheitserregern oder auf das Vorhandensein von Antikörpern gegen be-

stimmte Krankheitserreger zu regeln, nun offen formuliert und damit nicht mehr auf Testungen auf COVID-19 begrenzt ist.

Der Bundesrat hält es für dringend notwendig, dass im Hinblick auf die steigenden Infektionszahlen sowie die übliche Erkältungs- und Grippezeit im Herbst beziehungsweise Winter für eine Ausschlussdiagnostik auch die Durchführung von Schnelltests auf Influenza und RSV, die eine ähnliche Symptomatik wie SARS-CoV-2 auslösen, ermöglicht wird. Es sollte ausdrücklich klargestellt werden, dass die Bestimmung eines Anspruchs auf solche Testungen ebenfalls durch Rechtsverordnung möglich ist.

Der Bundesrat bedauert, dass das BMG bisher noch keine entsprechende Regelung auf dem Verordnungswege geschaffen hat, etwa auf Grundlage der Verordnungsermächtigung gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a oder Nummer 7 Buchstabe a IfSG.

13. Zu Artikel 4 (Änderung des SGB V)

- a) Der Bundesrat bittet darum, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine ausreichende Gegenfinanzierung durch Haushaltsmittel des Bundes für die Maßnahmen vorzusehen, die auf Bundesebene zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie beschlossen wurden und durch Rückgriff auf die Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds finanziert werden.
- b) Des Weiteren bittet der Bundesrat darum, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine rechtssichere Grundlage für den Betrieb und die Finanzierung fachlich benötigter Sonderstrukturen der ambulanten Versorgung zu schaffen.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Die gesamtgesellschaftliche Aufgabe der Pandemie-Bewältigung ist nach Auffassung des Bundesrates nicht überwiegend zu Lasten der Solidargemeinschaft der GKV zu lösen.

Zwar ist besonders im Hinblick auf die Schaffung von Ansprüchen auf COVID-19-Testungen grundsätzlich nachvollziehbar, dass auf bestehende Strukturen der GKV zurückgegriffen werden soll, um organisatorisch einen rasch realisierbaren Zugang zu Testungen zu ermöglichen. Dies gilt auch entsprechend für künftige Regelungen zu Schutzimpfungen. Die Möglichkeit, diese Regelungen auf dem Verordnungswege zu schaffen, wird ausdrücklich begrüßt, da so die Einführung der COVID-19-Schutzimpfung, wenn diese verfügbar ist, schnell erfolgen kann.

Der Bundesrat begrüßt in diesem Zusammenhang auch, dass durch die ausdrückliche Nennung der Möglichkeit, über die Verordnung Näheres zur vollständigen oder anteiligen Finanzierung der Leistungen und Kosten durch Rückgriff auf die Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds zu regeln, diese Kosten transparent gemacht werden.

Der Bundesrat ist jedoch der Auffassung, dass es sich bei den geschaffenen Leistungsansprüchen, insbesondere bei den Ansprüchen nicht gesetzlich krankenversicherter Personen, um versicherungsfremde Leistungen der GKV handelt. Die bisher vorgesehene Umsetzung der Sozialgarantie 2020/21 durch eine Bereitstellung von 5 Milliarden Euro aus Bundesmitteln im Rahmen des Gesundheitsversorgungs- und Pflegeverbesserungsgesetzes (GPVG) ist nicht ausreichend, um die pandemiebedingten Mehrkosten der GKV auszugleichen. Die Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds wurde durch die Beitragszahler der GKV aufgefüllt und deren Mindestbestand nach § 271 Absatz 2 Satz 3 SGB V wird letztlich durch die gesetzlichen Krankenkassen gewährleistet. Die auf diese Weise finanzierten Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung würden daher absehbar zu relevanten Beitragssatzsteigerungen führen, wenn nicht ein entsprechender Ausgleich durch Bundesmittel stattfindet.

Zu Buchstabe b:

Der Bundesrat bedauert, dass der Gesetzentwurf keine Regelungen zur Klarstellung des Betriebs und der Finanzierung von den von Herrn Bundesminister Spahn angekündigten „Fieberambulanzen“ zur Schwerpunktversorgung von Infektpatienten enthält. Entsprechendes gilt auch für mögliche Impfzentren außerhalb der Regelversorgung.

Die in § 20i Absatz 3 SGB V vorgesehenen Konkretisierungen zu möglichen Regelungen in den künftigen auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen werden daher vom Bundesrat begrüßt, sie sind jedoch noch nicht ausreichend, um die Finanzierung und den Betrieb solcher Sonderstrukturen der ambulanten Versorgung abschließend zu klären.

Es bestanden bereits unterschiedliche Auffassungen der Selbstverwaltungspartner in Bezug auf Testzentren, inwieweit solche Sonderstrukturen als Sicherstellungsinstrument der Kassenärztlichen Vereinigungen anzusehen sind. Diese Auslegungsfrage dürfte sich absehbar auch in Bezug auf „Fieberambulanzen“ und Impfzentren erneut stellen. Nicht abschließend geklärt ist deshalb auch, wie die Errichtung und der Betrieb solcher spezieller Ambulanzen oder Impfzentren finanziert werden.

Gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Verschärfung der Infektionslage, aber auch im Hinblick auf die kommende Erkältungssaison sind konkrete Regelungen nötig, da diese Einrichtungen nun absehbar zeitnah in immer größerem Umfang zum Einsatz kommen werden.

Der Bundesrat bittet deshalb um eine eindeutige und einheitliche Regelung, zumindest aber um Klarstellung, ob die sogenannten Fieberambulanzen unter den Anwendungsbereich von § 105 Absatz 3 SGB V fallen.

14. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Während der ersten Infektionswelle waren die Krankenhäuser aufgefordert, nur nicht verschiebbare Behandlungen vorzunehmen, um die Behandlungskapazitäten für an COVID-19 erkrankte Patientinnen und Patienten zu erhöhen. Für den Zeitraum vom 16. März 2020 bis 30. September 2020 erhielten die Krankenhäuser hierfür auf der Grundlage von § 21 Absatz 1 bis 3 KHG Ausgleichszahlungen aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds.

Aktuell steigt die Zahl der an COVID-19 erkrankten Patientinnen und Patienten auf Intensiv- und peripheren Stationen wieder deutlich an. Ein Engpass, insbesondere im Intensivbereich, ist absehbar. Die Krankenhäuser müssen erneut aufgefordert werden, elektive Eingriffe und Behandlungen zu verschieben und Betten für die Behandlung von COVID-19 Patientinnen und Patienten freizuhalten.

Der Bundesrat erwartet, dass die Bundesregierung die Verlängerung der bisherigen Regelung in § 21 Absatz 1 bis 3 KHG möglichst bald dem Deutschen Bundestag vorschlägt, damit ab dem 2. November 2020 wieder Ausgleichszahlungen an die Krankenhäuser ermöglicht werden. Mit der Zahlung von Freihaltepauschalen kann im Gegensatz zu den Regelungen für Corona-bedingte Erlösausfälle in § 21 Absatz 10 und 11 KHG eine sofortige Liquidität geschaffen werden.

- b) Der Bundesrat begrüßt die im Zusammenhang mit den für die Bekämpfung der Pandemie notwendigen angeordneten Schließungen seitens der Bundesregierung angekündigten umfassenden Unterstützungsmaßnahmen für die betroffenen Unternehmen und die Unternehmen, die in vergleichbarer Weise durch die Anordnungen betroffen sind. Der Bundesrat sieht die dringende Notwendigkeit, die beschlossenen Unterstützungsmaßnahmen jetzt schnell und unbürokratisch umzusetzen.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, mit der Auszahlung der Hilfen noch im November 2020 zu beginnen, erforderlichenfalls auch in Form von Abschlagszahlungen.

Begründung:Zu Buchstabe b:

Die gefassten Beschlüsse stellen unmittelbar wirkende, weitreichende Einschränkungen für die betroffenen Unternehmen dar und erfordern daher deren schnelle und unbürokratische Unterstützung.

Eine schnelle Umsetzung der angekündigten Finanzhilfen des Bundes ist zwingend erforderlich, um über die Eindämmung der Pandemie hinaus die Existenz und einen Erholungsprozess der heimischen Unternehmen zu sichern und somit größeren Schaden von Wirtschaft und Arbeitsmarkt abzuwenden.

Wie vom Bundesministerium der Finanzen und vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie angekündigt, ist daher die Erweiterung der KfW-Schnellkredite auf Soloselbständige und kleine Unternehmen, die Verlängerung und Anpassung der Überbrückungshilfe sowie die sogenannte außerordentliche Wirtschaftshilfe in Höhe von zehn Milliarden Euro den betroffenen Unternehmen umgehend zugänglich zu machen.